

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

55. Jahrgang

Würzburg, 14. Januar 2010

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 14.12.2009 Nr. 12-1444.10-2/09 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2010 1
- Bek vom 22.12.2009 Nr. 12-1444.14-4/09 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2010 2
- Bek vom 22.12.2009 Nr. 12-1444.11-6/09 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2010 3
- Bek vom 22.12.2009 Nr. 12-1444.03-1/04 über die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt 3
- Bek vom 04.01.2010 Nr. 12-1444.03-2/09 über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel 4

Planung und Bau

- Bek vom 21.12.2009 Nr. 32-4354.1-5/07 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) 8

Bek vom 23.12.2009 Nr. 32-4354.1-1/09 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+408 bis Bau-km 305+800) 9

Bek vom 15.12.2009 Nr. 32-4354.1-4/08 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg - östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) . 10

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken 12

Bezirk Unterfranken

Bek vom 07.12.2009 Nr. 3100-00004/01-02/02 über die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz 13

Bek vom 15.12.2009 Nr. 3000-00230/01-01/94 über die Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken 14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 15

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung vom 14.12.2009 Nr. 12-1444.10-2/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 11.11.2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.11.2009 Nr. 12-1444.10-2/09 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4.500.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße

15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2009
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RAB1 Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 714.100 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.535.000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 336.700 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt aufzubringen:

1. Investitionsumlage

Landkreis Aschaffenburg	72.200,00 €
Stadt Aschaffenburg	630.200,00 €
	702.400,00 €

2. Verwaltungs- und Betriebsumlage

Landkreis Aschaffenburg	73,74 v.H. = 6.415,38 €
Stadt Aschaffenburg	26,26 v.H. = 2.284,62 €
	100,00 % 8.700,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Aschaffenburg, 27.11.2009

Zweckverband

Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg

Klaus Herzog

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2010 S. 1

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2010

Bekanntmachung vom 22.12.2009 Nr. 12-1444.14-4/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain hat in ihrer Sitzung am 26.11.2009 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2009 Nr. 12-1444.14-4/09 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 5. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.12.2009

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung i. V.m. Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) für 2010 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.174.000 EUR
in den Aufwendungen mit	4.369.500 EUR
und einem Jahresverlust von	195.500 EUR
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	825.500 EUR
und Ausgaben mit	825.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Würzburg, 10. Dezember 2009

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM)

Nuß, Landrat

Vorsitzender

GAPI 1444

RABI 2010 S. 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung vom 22.12.2009 Nr. 12-1444.11-6/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.12.2009 Nr. 12-1444.11-6/09 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.12.2009
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	502.998 EUR
und in den Aufwendungen mit	502.998 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	502.998 EUR
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	502.998 EUR

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	51.000 EUR
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	51.000 EUR

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 EUR
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

für die laufende Verwaltungstätigkeit	279.761 EUR
für die Investitionstätigkeit	51.000 EUR

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schweinfurt, 10.12.2009

Zweckverband Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt

Grieser
Verbandsvorsitzende

GAPI 1444 RABI 2010 S. 3

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Bekanntmachung vom 22.12.2009 Nr. 12-1444.03-1/04

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 11.12.2009 eine Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.12.2009
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), und gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2009 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach

Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende sowie seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten für seine/ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss festgesetzt wird.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf Antrag gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 11.12.2009

Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Grieser

Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABl 2010 S. 3

Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel

Bekanntmachung vom 04.01.2010 Nr. 12-1444.03-2/09

I.

Der Kreistag des Landkreises Haßberge (Sitzung vom 09.11.2009), der Marktgemeinderat des Marktes Maroldsweisach (Sitzung vom 12.10.2009), der Gemeinderat der Gemeinde Untermerzbach (Sitzung vom 05.10.2009), der Stadtrat der Stadt Königsberg i. Bay. (Sitzung vom 27.10.2009), der Stadtrat der Stadt Hofheim i. Ufr. (Sitzung vom 13.10.2009), der Stadtrat der Stadt Ebern (Sitzung vom 26.11.2009), der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrweisach (Sitzung vom 22.10.2009), der Marktgemeinderat des Marktes Rentweinsdorf (Sitzung vom 13.11.2009) sowie der Marktgemeinderat des Marktes Burgpreppach (Sitzung vom 03.12.2009) haben eine Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die am 21.12.2009 vereinbarte Verbandssatzung mit Schreiben vom 04.01.2010 Nr. 12-1444.03-2/09 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.01.2010

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Der Landkreis Haßberge, die Städte Ebern, Hofheim i. Ufr. und Königsberg i. Bay., die Märkte Maroldsweisach, Rentweinsdorf und Burgpreppach sowie die Gemeinden Pfarrweisach und Untermerzbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Satzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel

(Vorbemerkung: Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für beide Geschlechter.)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Deutscher Burgenwinkel“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haßfurt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind:

Der Landkreis Haßberge,
die Stadt Ebern,
die Stadt Hofheim,
die Stadt Königsberg i. Bay.,
der Markt Maroldsweisach,
der Markt Rentweinsdorf,
der Markt Burgpreppach,
die Gemeinde Pfarrweisach sowie
die Gemeinde Untermerzbach.

- (2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der kreisangehörigen kommunalen Verbandsmitglieder.

- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe das kulturhistorische Potential im Landkreis, das durch das Vorhandensein vieler Burgruinen, Burgen und Schlösser gegeben ist, in Wert zu setzen und sich nach innen und außen als Deutscher Burgenwinkel aktiv zu positionieren und zu vermarkten.
- (2) Im Einzelnen hat der Zweckverband die Aufgabe die in seinem räumlichen Wirkungskreis liegenden Burgen, Ruinen und Schlösser miteinander zu vernetzen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermarktung und Positionierung der Objekte zwischen den beteiligten Kommunen abzustimmen und zu übernehmen.

Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung von Vermarktungskonzepten, die Abwicklung von Förderverfahren und die Übernahme der Trägerschaft für verschiedene Projekte.

§ 4

Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 5

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte eine entsprechende Satzung.

- (2) Kreisräte bzw. Stadt- und Gemeinderäte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat/die Verbandsrätin bestellt.

§ 6

Verbandsversammlung, Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Maroldsweisach. Der Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das älteste in der Sitzung anwesende Mitglied der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Die beteiligten kreisangehörigen Kommunen verfügen pro angefangene 1000 der Einwohnerzahl über je eine Stimme. Maßgeblich ist jeweils die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12. eines Jahres festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung vom 01.10. des

Folgejahres an für die Dauer von 5 Jahren. Im Gründungsjahr (2009) sind die Einwohnerzahlen vom 31.12.2008 für den Zeitpunkt ab Entstehung des Zweckverbandes bis zum 30.09.2014 maßgeblich.

Der Landkreis Haßberge verfügt über 16 Stimmen, wenn sich nicht aus der Berechnung von 54 % der Gesamtstimmen der kreisangehörigen Kommunen eine höhere Stimmenzahl ergibt. Für diesen Fall ist die höhere Stimmenzahl maßgeblich. Die Berechnung erfolgt zunächst auf zwei Dezimalstellen, wobei dann Dezimalstellen bis einschließlich 0,50 auf volle Zahlen abgerundet, darüberliegende aufgerundet werden. Der Landkreis Haßberge verfügt somit immer über eine Sperrminorität.

Stand: 31.12.2008

Stadt Ebern	7.292 Einwohner = 8 Stimmen
Stadt Hofheim	5.064 Einwohner = 6 Stimmen
Markt Maroldsweisach	3.635 Einwohner = 4 Stimmen
Markt Rentweinsdorf	1.584 Einwohner = 2 Stimmen
Gemeinde Pfarweisach	1.571 Einwohner = 2 Stimmen
Gemeinde Untermerzbach	1.751 Einwohner = 2 Stimmen
Stadt Königsberg i. Bay.	3.710 Einwohner = 4 Stimmen
Markt Burgpreppach	1.414 Einwohner = 2 Stimmen
Landkreis Haßberge	= 16 Stimmen

- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amts- bzw. Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Im Übrigen verliert ein Verbandsrat sein Amt in dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. in den Stadt- oder Gemeinderat verliert.

§ 7

Ladung, Beschlüsse und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden grundsätzlich schriftlich einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder der/die Vertreter/ in des Landkreises unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahlen erreichen.
- (4) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Den Zeitpunkt dafür stellt der Verbandsvorsitzende fest.
- (6) Für Wahlen gilt Abs. 3 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann nach Beschluss der Verbandsversammlung beratende Mitglieder zur Sitzung zulassen.
- (8) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, die Ladung und andere Maßgaben

werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Der Verbandsversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - b) Beschluss über Namen, Sitz und räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes
 - c) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 - d) Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung
 - e) Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen und Verordnungen, die Verbandszwecke betreffen
 - f) Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
 - g) Beschluss über die Haushaltssatzung, über Nachtrags- haushaltssatzungen, über Einwendungen gegen diese und über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
 - h) Beschlussfassung über den Finanzplan
 - i) Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung
 - j) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung
 - k) Bestellung des Mitglieds der Verbandsversammlung, das den Vorsitz in der Verbandsversammlung bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung führt
 - l) Beschluss über Vergaben, den Abschluss von Darlehensverträgen und allen anderen Rechtsgeschäften, die Erteilung von Planungsaufträgen für die bauliche Errichtung und die spätere Erweiterung oder Veränderung von Einrichtungen soweit nicht
 - dem Verbandsvorsitzenden die Befugnis erteilt ist oder
 - eine Angelegenheit dem laufenden Geschäftsgang unterliegt
 - m) Entscheidung über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform
 - n) Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung seines Vorsitzenden und des Stellvertreters (§ 14 Abs. 1 Satz 1)
 - o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Beschlüsse über die in Abs. 2 Buchstaben a, b, d und o genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussvorschläge zur Behandlung zu diesen Sachverhalten sind den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung bekannt

zu geben.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister obliegen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen sowie Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung eigens übertragen sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes (z.B. Dienstanweisungen, Hausordnungen, Arbeitszeitregelungen).
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er ist ferner für folgende personalrechtliche Entscheidungen bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD zuständig:
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten
 - b) Ruhestandsversetzung von Beamten/Beamtinnen auf eigenen Antrag sowie Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze
 - c) Beschäftigung von Praktikanten/-innen und sonstigen Bediensteten mit Zeitvertrag von max. 6 Monaten
 - d) Höhergruppierungen im Rahmen des Zeit- und Bewährungsaufstieges (Feststellung der Bewährung)
 - e) Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstausfalles
 - f) Einführung, Umsetzung und Entscheidung zu leistungsbezogenen Elementen der Bezahlung der Bediensteten.
- (6) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsführung des Zweckverbandes und Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen weiteren Dienstkräften übertragen.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Landkreis Haßberge mit der Geschäftsstelle Landratsamt in Haßfurt. Dem Landkreis, der die Verwaltungsleistung für die Geschäftsstelle erbringt, werden die Personal- und Sachkosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme jährlich erstattet.

§ 11

Allgemeines

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und

Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.

- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs - Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage soweit seine sonstigen Einnahmen seine Ausgaben nicht decken.
- (2) Nicht gedeckte Kosten werden zu 50 % durch die kreisangehörigen Kommunen und zu 50 % durch den Landkreis getragen.
Die beteiligten kreisangehörigen Kommunen tragen den 50 % -Anteil im Verhältnis ihrer nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung maßgeblichen Einwohnerzahlen.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Kommunen ergibt.

§ 13

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende legt im Hinblick auf die Regelung in Art. 65 Abs. 2 GO rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Entwurf wird rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 14

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Räten aus 3 Verbandsmitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils von einem anderen Verbandsmitglied zu nominieren, wobei einer der beiden ein Vertreter des Kreises sein soll. Für jedes Ausschussmitglied bestellt sie ferner für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich ausgelegt zu werden.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften, Bekanntmachungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und - ergänzend - die Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamtes amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so hat das Verbandsmitglied Landkreis Haßberge die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, den 21.12.2009

Rudolf Handwerker
Landrat des Landkreises
Haßberge

Wilhelm Schneider
Erster Bürgermeister des
Marktes Maroldsweisach

Herrmann Martin
Erster Bürgermeister der
Gemeinde Pfarrweisach

Erich Stubenrauch
Erster Bürgermeister der
Stadt Königsberg i.Bay.

Karl-Heinz Denninger
Erster Bürgermeister des
Marktes Burgpreppach

GAPI 1444

Gabriele Rögner
Zweite Bürgermeisterin der
Stadt Ebern

Willi Sendelbeck
Erster Bürgermeister des
Marktes Rentweinsdorf

Helmut Dietz
Erster Bürgermeister der
Gemeinde Untermerzsbach

Wolfgang Borst
Erster Bürgermeister der
Stadt Hofheim i.Ufr.

RABI 2010 S. 4

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800)

Bek vom 21.12.2009 Nr. 32-4354.1-5/07

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker zum Inhalt. Der Planfeststellungsabschnitt ist 5,4 km lang und beginnt bei Bau-km 286+400 ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rund 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker.

Von Westen kommend verläuft die Ausbaustrecke über die Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, die im Zuge des planfestgestellten Vorhabens an die neuen Verhältnisse angepasst wird, und über eine neue, 630 m lange Talbrücke Heidingsfeld, die im Vergleich zur bestehenden etwas nach Norden abrückt, hinweg. Die Trasse wird dabei ab der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld im Vergleich zur bestehenden abgesenkt. Sie liegt ab dem neuen östlichen Widerlager der Talbrücke Heidingsfeld bis zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord um bis zu 12 m tiefer als die bestehende Autobahn. Unmittelbar nach der Talbrücke wird der Nordrand des Katzenberges in einem ca. 570 m langen Tunnel unterfahren. Im Vergleich zur bestehenden Trasse rückt die Autobahn dabei etwas nach Nordwesten. An den Tunnel anschließend führt die Trasse im engen Rechtsbogen zwischen den bestehenden Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd hindurch. Danach passt sich die Trasse am Ende des Planfeststellungsabschnittes, der vor der bereits im Bau befindlichen Mainbrücke Randersacker liegt, wieder der ursprünglichen Höhenlage an.

Die Autobahn erhält einen sechsstreifigen Querschnitt, wobei die Fahrtrichtung Frankfurt darüber hinaus über die gesamte Strecke einen Zusatzfahrstreifen (Kriechspur) erhält. Vom Ostportal des Katzenbergtunnels bis zum Beginn der Mainbrücke Randersacker wird ein offener Fahrbahnbelag zur Lärminderung verwendet. Darüber hinaus sind umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwänden und Kombinationen aus beidem vorgesehen.

Bei der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld werden die Anschlussstellenrampen im Südwest- und Nordwestquadranten erneuert, im Südostquadranten wird eine neue Kreisrampe vorgesehen, im Nordostquadranten soll die Autobahn in Richtung Würzburg über eine neue, eng anliegende Tangentialrampe an

die Bundesstraße B 19 angebunden werden.

Bei der B 19 ist im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld geplant, den bestehenden vierstreifigen Querschnitt im Norden auch über den Kreuzungsbereich nach Süden hinwegzuführen.

Der unter der Talbrücke Heidingsfeld kreuzende Schattbergweg wird wegen des dort vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebeckens um ca. 30 m nach Westen verschoben. Der Untere Kaulweg wird auf einer Strecke von rund 680 m umgebaut und überführt die Autobahn dann im Bereich des Katzenbergtunnels ca. 35 m westlich der bisherigen Unterführung. Das übrige Straßen- und Wegenetz im Bereich der Ausbaumaßnahme wird an die Konzeption des sechsstreifigen Ausbaus angepasst. Die durch den Ausbau unterbrochenen Verbindungen werden wiederhergestellt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Ebenso wird den Anforderungen des Trinkwasserschutzes im Bereich des Wasserschutzgebietes der „Winterhäuser Quelle“ Rechnung getragen.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss und mit den im Rahmen der Planänderung vom 22.06.2009 in Rot dargestellten Änderungen und mit den durch die Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3

VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den oben genannten Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaustraßensträger) und den Behörden individuell zugestellt. Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Würzburg und beim Markt Randersacker in der Zeit vom 19. Januar bis einschließlich 1. Februar 2010 zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeiten der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Stadt Würzburg und dem Markt Randersacker wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Stadt Würzburg und der Markt Randersacker Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 21.12.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2010 S. 8

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)

Bek vom 23.12.2009 Nr. 32-4354.1-1/09

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09, ist der Plan für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800).

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt ca. 2 km östlich des Autobahnkreuzes Biebelried südlich der Ortschaft Bibergau im Bereich einer Betriebsumfahrt und endet am Widerlager der Mainbrücke Dettelbach der Bundesautobahn A 3, die bereits schon erneuert wurde und für den vorgesehenen sechsstreifigen Verkehr auf der A 3 ausgelegt ist.

In der Streckenführung werden lediglich geringfügige Anpassungen in der Höhe vorgenommen, der Streckenverlauf orientiert sich an der bestehenden Autobahn, die in der Gegenrichtung bereits dreistreifig ausgebaut ist. Am Beginn des Planfeststellungsabschnittes ist durch die gegenständliche Maßnahme die bestehende Umfahrt für den Autobahnbetriebsdienst einschließlich des dort vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweges anzupassen. Des Weiteren wird ein zusätzliches Absetz- und Regenrückhaltebecken vorgesehen, wofür ein privater Weg auf ca. 100 m auszubauen sein wird.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Rahmen des sechsstreifigen

gen Ausbaus dieser Autobahn im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800) wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den oben genannten Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Planes

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 19.01.2010 bis einschließlich 01.02.2010 in der Stadt Dettelbach und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen für die Gemeinde Mainstockheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 23.12.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2010 S. 9

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200)

Bek vom 15.12.2009 Nr. 32-4354.1-4/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg - östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) gemäß § 7 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind.

Der Beschluss hat einen rund 6,5 km langen Streckenabschnitt zum Inhalt. Der Abschnitt beginnt am Fuchsberg und endet ca. 1,5 km östlich der Anschlussstelle Geiselwind. Der sechsstreifige Ausbau erfolgt durch eine einseitige Verbreiterung in Richtung Süden. Die beiden vorhandenen Parkplätze werden durch zwei neue Parkplätze mit WC-Gebäuden und größerem Stellplatzangebot ersetzt.

Die östlich des Marktes Geiselwind liegende Anschlussstelle wird an die neue Situation angepasst. Insbesondere werden an der St 2257 im Einmündungsbereich zur A 3 Linksabbiegespuren eingerichtet. Aus Lärmschutzgründen werden die Ein- und Ausfahrtsrampen auf der Nordseite weg von der Ortschaft in Richtung Nürnberg verschoben.

Zum Schutz der Einwohner von Geiselwind und Langenberg kommen darüber hinaus weitere umfangreiche Schallschutzmaßnahmen zum Einsatz. Zum einen wird als Fahrbahnbelag eine lärmindernde Deckschicht verwendet. Zum anderen sind Lärmschutzwände oder -wälle bzw. Kombinationen hieraus mit einer Höhe bis zu 9 m vorgesehen.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg - östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht

genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen (nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in gesetzlichen Vorschriften für die Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind), über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und im Markt Geiselwind in der Zeit vom 21.01.2010 bis einschließlich 03.02.2010 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern,

Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 15.12.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2010 S. 10

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur in Unterfranken und wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden sowie zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vom 03.06.2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Regierungsbezirk Unterfranken

In und im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen sowie im Umkreis von 200 m um die Fließgewässer Aschaff, Fränkische Saale – mit den Zuflüssen Schondra, Thulba, Lauer, Brend, Streu, Bahra, Milz –, sowie Sinn, Main, Tauber und Wern wird abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG der Abschuss von Kormoranen im nachfolgend genannten Umfang zugelassen:

1. Außerhalb von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung – VoGEV) vom 12.07.2006, GVBl S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 08.08.2008 (GVBl S. 486), wird der Abschuss

a) von immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August

b) von Kormoran-Altvögeln außerhalb der in der Karte dargestellten Fouragierradien (Aktionsradius zur Brutzeit) von 30 km um die Kormoranbrutkolonien Garstadt (Gemarkung Garstadt, Gemeinde Bergheinfeld) und „Bongsche Kiesgrube“ (Gemeinde Mainhausen, Hessen) auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April

erlaubt.

2. Innerhalb der Naturschutzgebiete „Sinngrund“, „Schachblumenwiese bei Zeitlofs“, „Spessartwiesen“ und „Unteres Schondratal“ sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) und „Spessart“ (DE

6022-471) wird der Abschuss von Kormoranen in der Zeit vom 16. August bis 30. April erlaubt. Beim Europäischen Vogelschutzgebiet „Spessart“ sind die in den Naturschutzgebieten „Hafenlohrtal“ und „Auenwald bei Erlenfurt“ gelegenen Teile des Fließgewässers Hafenlohr von der Erlaubnis ausgenommen.

3. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen zulässig.

II. § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

III. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und Fischereiberechtigte sowie deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundstückseigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Soweit Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete betroffen sind, ist die vorherige Genehmigung der Regierung von Unterfranken einzuholen.

IV. Die bisher von der Regierung von Unterfranken im Einzelfall zum Abschuss von Kormoranen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

V. Soweit Befreiungen von den Verboten der betreffenden Naturschutzgebietsverordnungen (vgl. Nr. I. 2. dieser Allgemeinverfügung) für die Durchführung von Abschüssen erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.

VI. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, den 23. Dezember 2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 0130

RABI 2010 S. 12

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Karte hierzu liegt bei.

Bezirk Unterfranken

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz; Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz verabschiedet.

Nachfolgend werden diese bekannt gemacht.

Würzburg, 17.12.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz

1. Zielsetzung

Um sein Engagement für die Erhaltung von historischer Bausubstanz auszubauen, vergibt der Bezirk Unterfranken aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung in jeden der neun unterfränkischen Landkreise und jede der drei unterfränkischen Städte einen mit je 25.000,- € dotierten Förderpreis.

Dieser Förderpreis wird jährlich vergeben.

2. Voraussetzungen

Der Preis wird an Eigentümer von Bauwerken (natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts) vergeben, die sich in besonderer Weise um die Erhaltung historischer Bausubstanz in Unterfranken bemühen.

Der Preis kann auch an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vergeben werden, die sich in vorbildlicher und nachahmungswerter Weise für die Erhaltung und Revitalisierung historischer Bausubstanz und für die Wiederbelebung bzw. Wiederbebauung von Altortbereichen und Stadtkernen einsetzt. Dabei ist unbeachtlich, ob die Körperschaft Eigentümerin der Bausubstanz ist oder nicht.

Die Bauwerke müssen von überregionaler Bedeutung im Sinne der Bezirksordnung sein.

Die Vergabe der Förderpreise ist nicht an die - ansonsten von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken ausschließlich geförderte - kleine Denkmalpflege gebunden.

3. Vergabeentscheidung

Über die Preisvergabe entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken.

Zur Unterstützung wird eine Jury berufen, der angehören:

- drei Vertreter des Bezirkstags von Unterfranken, von denen einer zum Leiter der Jury bestellt wird
- ein Vertreter aus dem Bereich der Bezirksheimatpflege
- ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- ein Vertreter einer unterfränkischen Fachhochschule oder Universität
- ein Architekt, der von der Bayerischen Architektenkammer vorgeschlagen wird.

Für jedes Mitglied der Jury ist ein Vertreter zu benennen.

4. Vorschlagsverfahren

Gegenüber der Jury sind vorschlagsberechtigt:

- die einzelnen Mitglieder des Bezirkstags von Unterfranken
- die unterfränkischen Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Die Jury kann Vorschläge weiterer Institutionen zulassen.

Die Jury hat bei der Auswahl preiswürdiger Bauwerke besonders auf deren überörtliche Bedeutung zu achten.

Die Jury spricht ihre Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit aus.

Dem Kulturausschuss ist eine Liste aller eingereichten Vorschläge vorzulegen. Der Kulturausschuss ist bei seiner Entscheidung nicht an die Vorschläge der Jury gebunden.

5. Sonstige Regelungen

Sofern aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt in einem Jahr keine qualifizierte Bewerbung eingeht bzw. die vorgeschlagenen Bauwerke keine überörtliche Bedeutung besitzen, wird in dem entsprechenden Jahr für diesen Bereich kein Förderpreis verliehen. Die hierdurch frei werdenden Mittel werden von der

Unterfränkischen Kulturstiftung anderweitig verwendet.

Für ein Objekt kann nur einmal ein Förderpreis verliehen werden.

Die Preise sind nur in begründeten Ausnahmefällen teilbar.

Die Preise werden öffentlich verliehen. Die Namen der Preisträger werden bekannt gegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 17.09.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz vom 19.01.2006 außer Kraft.

Würzburg, 07.12.2009

Unterfränkische Kulturstiftung

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Nr. 00004/01-02/02

RABl 2010 S. 13

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken vom 15.12.2009

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachfolgend bekanntgemachte Verordnung beschlossen.

Würzburg, 18.12.2009

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken gültig vom 01.01.2009 bis 31.12.2010

Gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 FiG i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 3 und § 26 AVFiG erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

Für die Sinn, die Brend und deren Nebenflüsse wird das Schonmaß der Äsche auf 30 cm festgesetzt.

§ 2

Das Schonmaß des Wallers wird für alle unterfränkischen Gewässer auf 50 cm festgesetzt.

§ 3

In den unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. - 30.04.	50 cm
Zander	01.02. - 30.04.	50 cm
Rutte	01.12. - 28.02.	30 cm
Nase	01.02. - 31.05.	35 cm
Elritze	ganzjährig	

§ 4

Unter Hinweis auf § 19 Abs. 2 AVFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer

In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfanggeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfanggeräte durch Anordnung regeln und beschränken. Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS - 793-1 E) in Verbindung mit § 31 AVFiG mit einer Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2010.

Würzburg, 15.12.2009

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Nr. 00230/01-01/94

RABl 2010 S. 14

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen, Verträge, Satzungsmuster und Fallbeispiele

51. Ergänzungslieferung

Stand: 15.10.2009

Preis: 36,12 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 51. Ergänzungslieferung werden die Ausführungen der bis zum Oktober 2009 ergangenen Rechtsprechung angepasst. Das Stichwortverzeichnis ist in komplett aktualisierter Fassung enthalten. Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags (SABS, Kennzahl 72.14) erhalten Sie in der Form der Änderungssatzungen vom 27.07.2009.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht mit Unternehmensrecht

Kommentar

45. Aktualisierung

Stand: Oktober 2009

Preis: 97,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Den Schwerpunkt der 45. Aktualisierungslieferung stellt das Unternehmensrecht dar. In einem eigenen Teil VII werden neue Finanzierungs- und Organisationsstrukturen für öffentliche Einrichtungen erläutert. Dazu kommentieren die Herren Dr. Reicherzer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, B. Popp, Steuerberater, und Göntgen, Wirtschaftsprüfer, als „Expertentriumvirat“.

Frau Dr. Thimet hat die Grundstücksanschlüsse in Teil II Frage 10 neu bearbeitet. Außerdem finden Sie eine über amtliche Schreiben hinausreichende Darstellung des Themas Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung, insbesondere im Hinblick auf schwierige Sonderkonstellationen.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Kommentar

38. Lieferung

Stand: 1. November 2009

Preis: 59,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 38. Lieferung werden insbesondere die Kommentierungen zum Abgaben- und zum Satzungsrecht, zum Beitragsrecht leitungsgebundener Einrichtungen sowie zum Erschließungsbeitragsrecht in vielen Punkten aktualisiert.

Peter Schade

Grundgesetz mit Kommentierung

8., neu bearbeitete Ausgabe

336 Seiten, Paperback

Stand: Januar 2010

Preis: 9,95 Euro

ISBN 973-8029-7176-1

Walhalla Fachverlag

Mit dem aktualisierten Standardwerk „Grundgesetz mit Kommentierung“ aus dem Walhalla Fachverlag kann sich der Leser einen umfassenden Überblick über den neuesten Verfassungsstand verschaffen. Professor Peter Schade erklärt die einzelnen Artikel des Grundgesetzes, wobei viele Beispiele den Gesetzestext veranschaulichen. Einen Schwerpunkt legt der Autor auf jene Verfassungsbestimmungen, die die Bürger unmittelbar betreffen.

Die 8., neu bearbeitete Auflage erläutert so brisante Themen wie Föderalismusreform II, Lauschangriff, Sterbehilfe, Klonen, Patientenverfügung, Nichtigkeit des Luftsicherheitsgesetzes, Folterverbot, ausuferndes Richterrecht, Schuldenbremse, den Vertrag von Lissabon u.v.m.

Neben den Grundrechten werden u.a. die Zuständigkeiten der Länder und des Bundes sowie Grundlagen des Verfassungsrechts - wie Rechtsprechung und Gesetzgebungsverfahren - erläutert. Dabei führt der Autor wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts weiter aus.

Der handliche Kommentar eignet sich ideal für das (Selbst-) Studium, Aus- und Fortbildung oder den schulischen Unterricht. Für weitgehend Interessierte enthält er außerdem zahlreiche Querverweise, mit deren Hilfe man sich systematisch in ein Verfassungsthema einarbeiten kann.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

77. Ergänzungslieferung

Stand: 01.11.2009

Preis: 46,64 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 77. Ergänzungslieferung enthält eine vollständige Aktualisierung und Neufassung des Kapitels zum Vergaberecht mit einem Überblick über das derzeit aktuelle Schrifttum. Außerdem wurde eine Überarbeitung der generellen Haftungsfragen vorgenommen.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

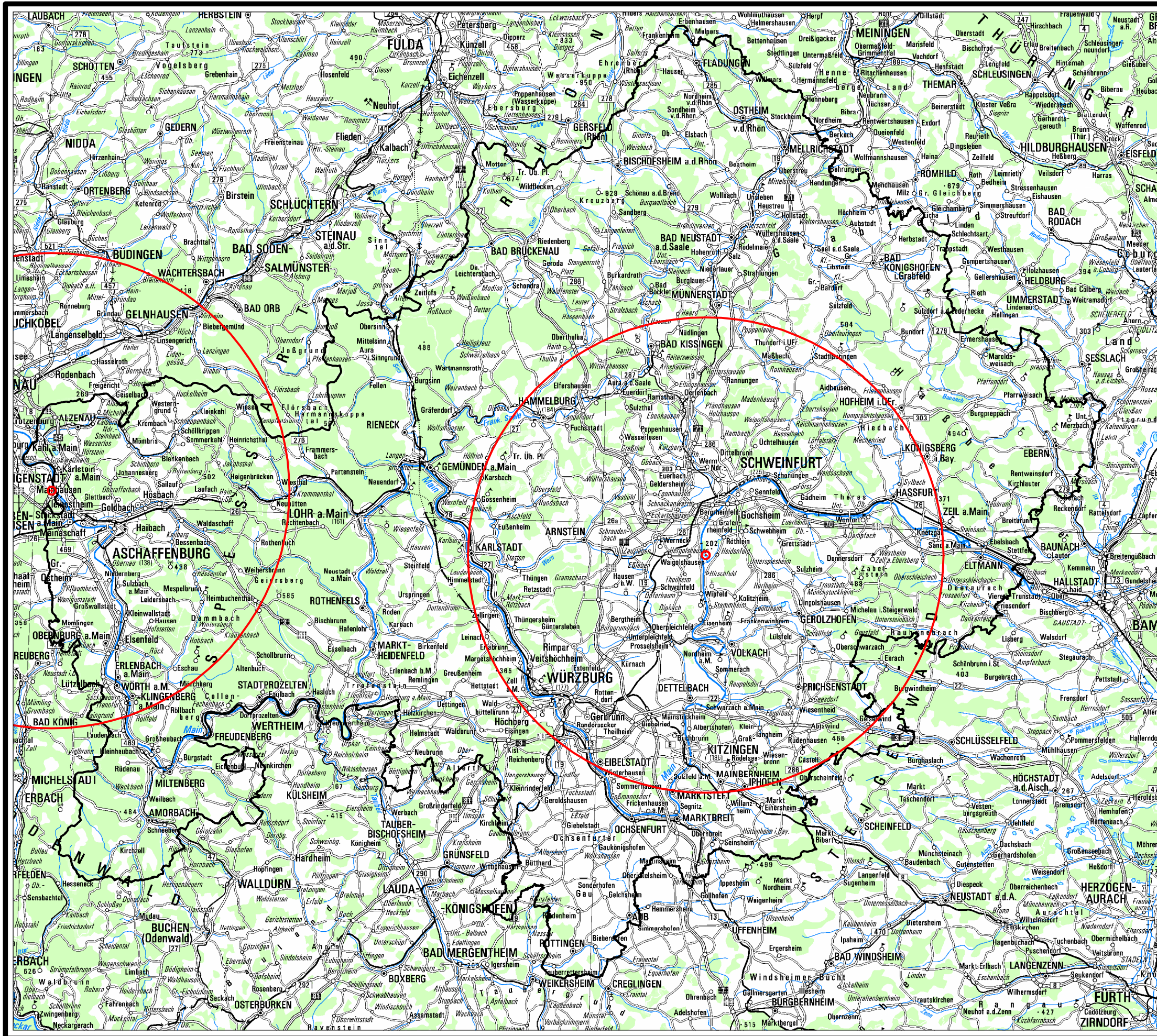
112. Ergänzungslieferung

Stand: 01.11.2009

Preis: 50,04 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 112. Lieferung bringt den Text der GO und der LKrO auf den aktuellen Rechtsstand. Ferner ist die Kommentierung der Art. 2, 5a, 10a, 36, 58, 90 und 117 GO sowie der Art. 77 - 84, 88 - 103a und 109 LKrO aktualisiert.





Anlage zur Allgemeinverfügung vom 23.12.2009

Karte

zur Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 und 2 BNatSchG
zum Abschluss von Kormoranen
Darstellung der Fouragerradien zu Nr. 1 I b
der Allgemeinverfügung vom 23.12.2009

Regierung von Unterfranken Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

-  Brutkolonie mit 30 km-Fouragerradius
-  Grenze des Regierungsbezirks

Maßstab 1:500 000

Geobasisdaten:
©Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)